

Online-Durchsuchung

Dirk Fox

Hintergrund

Über die Berechtigung von Verfassungsschutz, deutschen Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten, mit technischen Mitteln auf „entfernte“ informationstechnische Systeme (nicht nur, aber insbesondere PCs) zuzugreifen, wird mindestens seit Anfang 2005 diskutiert. Auf Bitte des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden die ersten „Online-Durchsuchungen“ noch von Bundesinnenminister Schily per einfacher Dienstanweisung ermöglicht.

Nach Auffassung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs entbehrt eine „Online-Durchsuchung“ durch das Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen der Strafverfolgung jedoch der Rechtsgrundlage (Beschluss vom 31.01.2007, StB 18/06) und ist bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes ausgesetzt.

Hingegen vertritt das Bundesinnenministerium die Auffassung, dass Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst (BND) Online-Durchsuchungen bereits nach geltendem Recht vornehmen dürfen. Offenbar wurden vom BND auch bereits mehrere Online-Durchsuchungen durchgeführt.¹

Begriffliche Klarstellung

Den Antworten des Innenministeriums auf Anfragen des Justizministeriums und der SPD-Bundestagsfraktion [1, 2] zufolge wird unter dem Begriff der Online-Durchsuchung die „Online-Durchsicht“ eines informationstechnischen Systems zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie eine anschließende „Online-Überwachung“ über einen festgelegten Zeitraum verstanden. Irreführend ist der offenbar innerhalb des BMI (BKA) gebräuchliche Begriff einer „Remote Forensic Software“ (RFS), der die Ergebnisse einer Online-Durchsuchung in die Nähe von forensischen Untersuchungsergebnissen rückt, die eine deutlich höhere Beweiskraft besitzen.

Das Innenministerium grenzt davon die so genannte „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ (Quellen-TKÜ) ab, bei der auf die Inhalte einer Telekommunikations-

verbindung vor einer möglichen Verschlüsselung bzw. nach einer Entschlüsselung zugreift. Offenbar herrscht hier die Auffassung vor, dass es sich bei einem solchen Zugriff um eine Maßnahme handelt, die durch eine Anordnung zur Telekommunikationsüberwachung gedeckt ist. Auch das bayerische Landeskriminalamt (LKA) teilt diese Einschätzung und bestätigte kürzlich, seit Mitte 2007 „Quellen-TKÜ“ durchzuführen, um verschlüsselte Internet-Telefonate zu überwachen. Diese seien mit richterlichem Beschluss angeordnet worden.

Verfassungsschutzgesetz NRW

In Nordrhein-Westfalen wurde der Verfassungsschutz mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen“ (VSG NRW) vom 20.12.2006 zum „heimliche[n] Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel“ ermächtigt – ohne Richtervorbehalt, sofern die Maßnahme keinen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellt oder „die Art und Schwere diesem gleichkommen“.

Gegen dieses Gesetz sind beim Bundesverfassungsgericht zwei Verfassungsbeschwerden anhängig, die in diesem einen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) sehen, fehlenden Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung reklamieren und die Maßnahme als Kompetenzüberschreitung des Verfassungsschutzes beanstanden. Am 10. Oktober 2007 fand die mündliche Verhandlung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu diesen Verfassungsbeschwerden statt. Das Gericht ließ bereits erkennen, dass es die beanstandete Ermächtigung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes in dieser Form für verfassungswidrig hält. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Online-Durchsuchung“ wird für 2008 erwartet.

Einsatz von Online-Durchsuchungen

Online-Durchsuchungen wurden bisher vom BND, dem Bundesamt für Verfas-

sungsschutz und dem BKA durchgeführt – sowohl zur präventiven Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung. Als „schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ hat der BGH die Zulässigkeit zum Zwecke der Strafverfolgung nach geltendem Recht verneint. Nach NRW planen auch die Bayerische Landesregierung und die Bundesregierung eine gesetzliche Ermächtigung von LKA bzw. BKA zur Nutzung von Online-Durchsuchungen.

Die US-amerikanische Bundespolizei FBI setzt informationstechnische Mittel zur Überwachung von PCs bereits seit 2001 ein. 2007 wurde ein Fall bekannt, in dem ein jugendlicher Straftäter durch eine „CIPAV“ genannte Software überführt wurde. Offenbar handelt es sich dabei um eine einfache „Spyware“, die IP-Adresse, MAC-Adresse, offene Ports, laufende Programme, Betriebssystem, Browser-Version, registrierten Benutzer und ggf. Unternehmen und die zuletzt besuchte URL ermittelt, aber nicht auf dem analysierten System gespeicherte Daten oder darüber abgewickelte Telekommunikationsverbindungen zugreift. Ob das FBI weitere Programme einsetzt, deren Leistungsmerkmale der in Deutschland geplanten Online-Durchsuchung vergleichbar sind, ist nicht bekannt.

Die österreichische Bundesregierung einigte sich am 17.10.2007 auf die Nutzung von Online-Durchsuchungen zur vorbeugenden Bekämpfung des Terrorismus. Der Eingriff soll nur bei Verdacht auf schwere Straftaten und nur mit richterlicher Anordnung zulässig sein. In der Schweiz ist eine Ermächtigung zur „Quellen-TKÜ“ in Vorbereitung, die allerdings an zahlreiche Voraussetzungen gebunden sein wird.

Referenzen

- [1] Bundesministerium des Inneren: *Fragenkatalog der SPD-Bundestagsfraktion*, AG Kultur und Medien, AG Neue Medien. 22.08.07 <http://netzpolitik.org/wp-upload/fragen-onlinedurchsuchung-SPD.pdf>
- [2] Bundesministerium des Inneren: *Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz*. 22.08.07 <http://netzpolitik.org/wp-upload/fragen-onlinedurchsuchung-BMJ.pdf>

¹ Siehe Pohl, DuD 9/2007, S. 684-688.